



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0840/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet unter der Überschrift „Endgültig: Stadt [Ortsangabe] schließt eine Gaststätte – Gewerbe nach Mängeln untersagt“ (online) bzw. „Gewerbe untersagt: Stadt schließt Gaststätte“ (E-Paper), erst im Juni habe das Lokal nach einem Schädlingsbefall handeln müssen. Nun zücke die Stadt ein noch schärferes Schwert und habe das Gewerbe ganz untersagt. Den Betreibern sei noch eine Kulanzzeit von mehreren Wochen eingeräumt worden. In dieser Zeit könnten sie noch vorhandene Speisen und Getränke verkaufen. Die Kulanzzeit laufe aber noch in diesem Jahr ab, heißt es weiter. Selbstverständlich könnten die Inhaber des Lokals Rechtsmittel gegen den Bescheid einlegen.

II. Der Beschwerdeführer von der Betreiber-GmbH trägt vor, die Überschrift sei falsch. Das Verfahren beim Verwaltungsgericht sei bislang nicht rechtskräftig abgeschlossen.

III. Die Chefredakteurin trägt vor, man könne keine Verstöße gegen die genannten Ziffern erkennen. Ihre Berichterstattung müsse im Gesamtkontext betrachtet werden. Man habe mehrfach über die Gaststätte berichtet, erstmals im Juni 2024, als diese wegen Hygienemängeln nur eingeschränkt öffnen durfte. Die Konzession sei im Oktober dauerhaft und mit sofortiger Wirkung entzogen worden, was Anlass für den Artikel gewesen sei. Es habe damit keinen Schwebezustand mit möglicher Wiedereröffnung nach Beseitigung der Mängel mehr gegeben. Die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen, sei im Artikel erwähnt worden.

Die Eilentscheidung sei inzwischen vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden. Dieser habe entschieden, dass die GmbH die Gaststätte bis zur Hauptsacheentscheidung nicht weiter betreiben dürfe. Die Richter hätten ein sogenanntes Strohmannverhältnis festgestellt, bei dem eine vorbestrafe Person faktisch die Leitung übernehme. Zudem bestehe laut Gericht die Gefahr erneuter Hygienemängel und wirtschaftlicher Unfähigkeit, etwa durch unbezahlte Steuerschulden. Ein Sinneswandel sei nicht erkennbar. Die Klage der GmbH

habe laut Gericht „mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg“. Eine Zukunft für die Gaststätte sei nur durch einen neuen Pächter oder einen überraschenden Erfolg im Hauptsacheverfahren denkbar.

Abschließend betone man, dass man nicht identifizierend berichtet habe und die Vorgänge von öffentlichem Interesse seien. In der Stadt lebten knapp 30.000 Menschen, es gebe 62 Gemeindeteile und 112 Gaststätten. Man schreibe lediglich von „einer Gaststätte im [Ortsangabe] Stadtgebiet“.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Endgültig: Stadt [Ortsangabe] schließt eine Gaststätte – Gewerbe nach Mängeln untersagt“ (online) bzw. „Gewerbe untersagt: Stadt schließt Gaststätte“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Zunächst ist der Beschwerdegegnerin darin zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer bzw. seine Unternehmung bei 112 infrage kommenden Gaststätten nicht durch die in der streitgegenständlichen Berichterstattung gegebenen Informationen identifizierbar wird. Eine Vorverurteilung war bereits aus diesem Grund zu verneinen. Zudem ist die fragliche Überschrift interpretationsoffen: „Endgültig“ ist auf den neuen Verfahrensstand beziehbar, als endgültige Entscheidung der Verwaltung. Mangels Identifizierbarkeit entsteht dem Beschwerdeführer bzw. seinem Unternehmen auch kein direkter Schaden durch eine ggf. fehlinterpretierte Überschrift. Der Artikeltext beschreibt den Sachverhalt korrekt, so dass eine Irreführung der Leserschaft bezüglich der Berichterstattung nicht erkennbar ist.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.



Hans-Martin Tillack
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(hmt/jr)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>